

# RS UVS Kärnten 2005/02/28 KUVS-2318-2319/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2005

## Rechtssatz

Der Beschuldigte als Lenker eines Lkw kann sich nicht dadurch von der ihm von der Erstinstanz zur Last gelegten Verwaltungsübertretung, er habe eine Straße befahren und das Vorschriftenzeichen ?Straße für Omnibusse" nicht beachtet, befreien, weil aufgrund eines ?Wochenmarktes" starkes Verkehrsaufkommen herrschte und er an einem angrenzenden Platz Ladetätigkeiten durchzuführen hatte.

## Schlagworte

Straße für Omnibusse, Vorschriftenzeichen, Wochenmarkt, starkes Verkehrsaufkommen als Rechtfertigungsgrund, Rechtfertigungsgrund

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)